



II-5209 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 Bundesministerium für öffentliche  
 Wirtschaft und Verkehr

Zl. 5901/44-Info-88

2410 IAB

1988 -08- 29

zu 2462/J

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Motter und Genossen vom 11. Juli 1988, Nr.

2462/J-NR/88, "Katalysatorpflicht für Mopeds"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Um die Übersichtlichkeit und damit die Vollziehbarkeit der bereits überaus komplizierten Emissionsvorschriften für Kraftfahrzeuge nicht übermäßig zu beeinträchtigen, wurde der Bereich der Krafträder insgesamt in der 24. KDV-Novelle einheitlich geregelt. In dieser Novelle sind die Grenzwerte für die Schadstoffemissionen bei einspurigen Motorfahrrädern (§ 1d Abs. 1 Z. 1) mit 1,2 g/km für CO, 1,0 g/km für unverbrannte Kohlenwasserstoffe und 0,2 g/km für Stickoxide festgelegt. Diese Werte können nach dem Stand der Technik nur von Motoren mit Katalysator erreicht werden.

Durch langwierige Diskussionen über die Begrenzung des Betriebsgeräusches von Motorrädern mit den einschlägigen Verbänden der Wirtschaft hat sich die Fertigstellung der 24. KDV-Novelle verzögert. Aus diesem Grund und wegen der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Umstellung der Produktion und der Beseitigung der Lagervorräte des österreichischen Fahrzeughandels werden die Abgasvorschriften für die Genehmigung von Motorfahrrädern um 3 Monate später, also am 1.10.1988, in Österreich in Kraft treten.

Wien, am 26. August 1988

Der Bundesminister